

**Unterstützung gemeinnütziger Verbände, Vereine und sozialer Organisationen in der
Stadt Luckenwalde vom 10.09.2003**

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	10.09.2003	Nr. 18/2003 S. 2 - 3	3912/2003	

In unserer Stadt wirken viele gemeinnützige Verbände, Vereine und Organisationen. Sie sind teilweise auf finanzielle Hilfen angewiesen.

Die Art und der Umfang der Förderung von Antragstellern können nur unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und kommunalpolitischer Entscheidungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.

Förderrichtlinie der Stadt Luckenwalde

1. Allgemeine Vorschriften:

Die Stadt Luckenwalde kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie der vom Land Brandenburg erlassenen Verwaltungsvorschriften, in Verbindung mit den §§ 48 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz und dem jeweils gültigen Haushaltsplan der Stadt Luckenwalde, Zuwendungen vergeben.

Die Fördermaßnahmen der Stadt sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen und materielle Unterstützungen besteht nicht.

2. Antragsberechtigte:

Die Förderrichtlinie gilt für gemeinnützige Verbände, Vereine und soziale Organisationen (außer Bereich Jugendarbeit), die sich im Territorium der Stadt Luckenwalde betätigen und Menschen betreuen, beraten oder versorgen.

3. Antragsinhalt:

Der Antrag muss

- a) den gewünschten Förderzweck beinhalten,
- b) inhaltliche Auskünfte zur Maßnahme geben,
- c) die konkrete Benennung des finanziellen oder materiellen Förderumfanges beinhalten, d. h., einen Kosten- und Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme,
- d) die Anzahl der durch die Maßnahme Begünstigten angeben,
- e) ggf. den prozentualen Anteil der betreuten Luckenwalder Bürger bei einem stadtübergreifenden Gesamtprojekt benennen,

- f) Auskünfte über eigene Einnahmen geben und
- g) Nachweis und Auskünfte über parallele andere Antragstellungen auf Zuschüsse oder Fördermittel angeben.

Diese Antragsinhalte gelten gleichzeitig als Bewertungskriterien, auf Grund derer eine Auswahl und Abwägung der zu fördernden Zwecke stattfindet.

4. Verfahren:

- a) Anträge auf Zuschussgewährung sind beim Bürgermeister schriftlich zu stellen.
- b) Die Anträge sind bis zum 30.09. jeden Jahres einzureichen, um eine Einbeziehung in die Haushaltsplandiskussion des folgenden Jahres zu sichern.
- c) Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung, wenn nicht objektive Begründungen gegeben werden können oder keine Verfügbarkeit der zugeordneten Haushaltsstelle mehr besteht.
- d) Der Nachweis der Verwendung der zweckgebundenen Zuschüsse hat 6 Monate nach Erfüllung des Verwendungszweckes schriftlich, ohne Aufforderung, beim Sozialamt zu erfolgen. Sollte ein Antrag auf Verlängerung oder Weiterbewilligung der Maßnahme gestellt werden, kann eine weitere Zahlung erst nach Abrechnung der bereits gewährten Zuwendung erfolgen.

Als Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Das Programm der geförderten Maßnahme
 2. Ein Sachbericht, aus dem sich die Verwendung der Zuwendung im Einzelnen ergibt
 3. Ein zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben
 4. Originalbelege über die Ausgaben mit den im Geschäftsverkehr üblichen Angaben
- e) Der Zuschuss ist dann zurückzuzahlen, wenn
 1. der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt Luckenwalde geändert worden ist,
 2. der Zweck oder die Voraussetzungen der Beantragung nachträglich entfallen sind,
 3. Mittel im Planjahr nicht in vollem Umfang beansprucht wurden und die Zusage zur Planjahrübertragbarkeit nicht durch die Bewilligungsbehörde gegeben wurde,
 4. der Verwendungsnachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird.
 - f) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung von Zuschüssen durch Einsichtnahme in Kassenbücher oder sonstige Unterlagen zu überprüfen.

5. Anhörung:

Der Sozialausschuss der Stadt Luckenwalde kann die Antragsteller anhören, bevor dieser eine Empfehlung zur Verteilung der Zuschüsse an die Stadtverordnetenversammlung gibt.

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

6. Inkrafttreten:

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde in Kraft.